Deutscher Bundestag **Drucksache 17/5358**

17. Wahlperiode 01. 04. 2011

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Wolfgang Neskovic, Christine Buchholz, Annette Groth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/5074 –

Bemühungen der Bundesregierung um einen im US-amerikanischen Militärgefängnis Bagram (Afghanistan) inhaftierten deutschen Staatsangehörigen

Vorbemerkung der Fragesteller

Medien berichten über den deutschen Staatsangehörigen S., der sich seit mehr als sechs Monaten in Gefangenschaft im US-amerikanischen Militärgefängnis Bagram befindet:

S. wurde im Sommer 2010 in Kabul von US-amerikanischen Soldaten festgenommen (FAZ vom 11. Oktober 2010). Seit Juli 2010 ist er im Militärgefängnis Bagram inhaftiert (FAZ a. a. O.). Er wird von US-amerikanischen Sicherheitsbehörden verhört. Im Oktober 2010 haben ihn Mitarbeiter des Bundesnachrichtendienstes (BND) und des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) in Bagram befragt (FAZ-Sonntagszeitung vom 10. Oktober 2010).

S. war im Frühjahr 2009 zusammen mit mehreren anderen Personen aus der Bundesrepublik Deutschland nach Pakistan ausgereist (WELT am SONNTAG vom 6. Februar 2011). Zu diesem Zeitpunkt wurden über ihn bereits seit mehreren Jahren durch deutsche Behörden personenbezogene Daten unter anderem wegen seiner Kontakte zur „radikal islamistischen Szene in Hamburg“ erhoben (vgl. WELT am SONNTAG vom 6. Februar 2011; stern vom 7. Oktober 2010). Telefongespräche, die er nach seiner Ausreise mit Verwandten in der Bundesrepublik Deutschland geführt hat, wurden aufgezeichnet und abgehört (stern vom 7. Oktober 2010). Im Herbst 2009 hat die Bundesanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren gegen S. eröffnet, inzwischen besteht ein Haftbefehl gegen ihn (WELT am SONNTAG vom 6. Februar 2011).

Das US-amerikanische Militärgefängnis in Bagram ist aufgrund „harter Verhörmethoden“ und Schlafentzug bekannt geworden (The New York Times vom 13. September 2009). Anders als in Guantanamo haben die Gefangenen in Bagram regelmäßig keinen Zugang zu Anwälten (The New York Times a. a. O.). In der Vergangenheit hatten die Gefangenen nicht einmal das Recht zu erfahren, was ihnen vorgeworfen wird (The New York Times a. a. O.).

Ende Januar 2011 wurde ein weiterer Deutscher, der kurzfristig in Bagram inhaftiert war, nach einem Gespräch zwischen dem Bundesminister des Auswärtigen Dr. Guido Westerwelle und seiner US-Kollegin Hillary Clinton freigelassen (taz vom 31. Januar 2011).

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Auswärtigen Amts vom 30. März 2011 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, warum die USA den deutschen Staatsbürger S. seit mehr als sechs Monaten in Bagram inhaftiert haben?

Aus den Angaben der Vereinigten Staaten von Amerika gegenüber der Bundesregierung geht hervor, dass die Inhaftierung von S. im Zusammenhang mit dem Verdacht auf feindliche Aktivitäten von S. steht.

2. Ist der Bundesregierung bekannt, wie lange die USA noch beabsichtigen, S. in Haft, und insbesondere in Bagram, zu belassen?

Die USA haben der Bundesregierung eine baldige Entscheidung über eine Rückkehr von S. nach Deutschland in Aussicht gestellt.

3. Welche Bemühungen unternimmt die Bundesregierung, um eine Überstellung von S. nach Deutschland zu erwirken?

   Hat insbesondere der Bundesminister des Auswärtigen auch im Fall S. mit seiner US-Kollegin Hillary Clinton telefoniert, und wenn ja, was war Inhalt dieses Gespräches?

   Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung bemüht sich kontinuierlich, nachdrücklich und hochrangig darum, eine Rückkehr von S. nach Deutschland zu erreichen. Der Bundesminister des Auswärtigen, Dr. Guido Westerwelle, hat den Fall auf dieser Linie mehrfach gegenüber US-Außenministerin Hillary Clinton angesprochen.

4. Auf welche Straftaten bezieht sich der Haftbefehl der Bundesanwaltschaft gegen S.?

Der Haftbefehl bezieht sich auf die Straftat der Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung (§ 129a Absatz 1, § 129b Absatz 1 Satz 2 StGB).

5. Haben deutsche Stellen (z. B. Bundeskriminalamt, Bundesnachrichtendienst, Bundesamt für Verfassungsschutz oder Landesverfassungsschutzämter) zeitlich vor der Verhaftung von S. Informationen über ihn an ausländische (insbesondere US-amerikanische) oder internationale Stellen weitergegeben?

   Wenn ja:

   a) Welche Stellen genau haben die Informationen weitergegeben?

   b) An welche Stellen genau wurden die Informationen weitergegeben?

   c) Welche Stellen genau haben diese Informationen generiert?

   d) Ist die Informationsweitergabe nach Kenntnis der Bundesregierung kausal für die Verhaftung von S. geworden?

Die Bundesregierung hat zur Beantwortung dieser Frage eine als Verschlusssache (VS) „VS-Geheim" eingestufte Information bei der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages zur Einsichtnahme hinterlegt.*

---

* Das Auswärtige Amt hat die Antwort als „VS – geheim" eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

6. Welche Art des Zugangs hat die Bundesregierung zu S.?

   Wenn kein vollwertiger konsularischer Zugang gemäß Artikel 36 des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen besteht:

   a) Welche Bemühungen unternimmt die Bundesregierung, um vollwertigen konsularischen Zugang zu S. zu erhalten?

   b) Sieht die Bundesregierung in der Versagung eines vollwertigen konsularischen Zugangs einen Verstoß gegen das Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen (bitte begründen)?

   c) Erwägt die Bundesregierung rechtliche Schritte einzuleiten, um eine vollwertige konsularische Betreuung von S. zu ermöglichen?

   d) Ist es aus Sicht der Bundesregierung mit rechtsstaatlichen Grundsätzen vereinbar, einen im Ausland inhaftierten deutschen Staatsangehörigen durch Bundesnachrichtendienst und Bundesamt für Verfassungsschutz befragen zu lassen, solange der Bundesrepublik Deutschland konsularischer Zugang zu ebendiesem deutschen Staatsgehörigen versagt wird (bitte begründen)?

Mitarbeiter der Deutschen Botschaft in Kabul konnten S. vier Mal besuchen, um ihn zu betreuen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

Befragungen durch Nachrichtendienste erfolgen unabhängig von konsularischen Betreuungsmaßnahmen und förmlichen Vernehmungen in Rechtshilfeverfahren und dienen der Gewinnung nachrichtendienstlicher Erkenntnisse.

7. Welche deutschen Behörden haben S. in Bagram bislang befragt?

   Wann genau haben diese Befragungen jeweils stattgefunden?

Es fanden gemeinsame Befragungen durch Mitarbeiter des Bundesnachrichtendienstes und des Bundesamtes für Verfassungsschutz vom 3. bis 6. Oktober 2010 und am 27. und 28. November 2010 statt.

8. Besitzt die Bundesregierung Informationen darüber, ob S. in Bagram oder im Laufe seiner Festnahme und Verbringung gefoltert wurde, bzw. welchen Verhörmethoden S. in Bagram ausgesetzt war?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse zu Folterung oder erniedrigender Behandlung von S. vor.

   Hat S. während seiner Befragung durch deutsche Behörden in Bagram von Folter oder folterähnlichen Methoden in Bagram bzw. im Laufe seiner Festnahme und Verbringung berichtet?

Nein.

9. Hat S. Zugang zu einem Anwalt?

Die USA stellen beziehungsweise gewähren Inhaftierten dann einen Rechtsbeistand, sobald sie ein Strafverfahren gegen sie einleiten.

10. Sind S. die Gründe seiner Inhaftierung mitgeteilt worden?

Dazu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

11. Liegen der Bundesregierung Protokolle, Vermerke oder sonstige Informationen über den Inhalt der Verhöre von S. durch US-amerikanische Stellen vor?

12. Liegen der Bundesregierung Protokolle, Vermerke oder sonstige Informationen über den Inhalt der Befragungen von S. durch deutsche Behörden vor?

13. Bestehen Widersprüche zwischen den Aussagen von S. gegenüber US-amerikanischen Stellen und den Aussagen von S. gegenüber deutschen Behörden?

    Bestehen Widersprüche zwischen den Aussagen von S. gegenüber verschiedenen deutschen Behörden?

    Wenn ja, wie erklärt sich die Bundesregierung diese Widersprüche?

Die Bundesregierung hat zur Beantwortung der Fragen 11 bis 13 eine als Verschlusssache (VS) „VS-Geheim" eingestufte Information bei der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages zur Einsichtnahme hinterlegt.*

14. Wie wird innerhalb des Verantwortungsbereiches der Bundesregierung mit Informationen verfahren, bei denen der Verdacht bzw. die sichere Kenntnis besteht, dass diese durch Folter erlangt wurden?

    a) Werden diese Informationen sofort gelöscht?

    b) Werden diese Informationen für Zwecke der Nachrichtendienste verwendet, und insbesondere auch von den zuständigen Behörden an andere Stellen weitergegeben?

    c) Werden diese Informationen für Zwecke der polizeilichen Gefahrenabwehr verwendet, und insbesondere auch von den zuständigen Behörden an andere Stellen weitergegeben?

    d) Werden diese Informationen für Zwecke der Strafverfolgung verwendet, und insbesondere auch von den zuständigen Behörden an andere Stellen weitergegeben?

Das in Artikel 3 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (VN-Anti-Folter-Übereinkommen), in Artikel 3 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie in Artikel 104 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes verankerte absolute Folterverbot steht für die Bundesrepublik Deutschland außer Frage.

Die Bundesrepublik Deutschland ist zum Schutz der öffentlichen Sicherheit gehalten, Hinweisen auf möglicherweise bevorstehende Gewalttaten in Deutschland oder gegen deutsche Interessen im Ausland unter Wahrung grundrechtlicher Standards nachzugehen. Hiervon zu trennen ist die Frage der Verwendung von Erkenntnissen im Strafprozess.

Die in der Kleinen Anfrage bezeichneten Informationen werden von den Strafverfolgungsbehörden nicht gelöscht; es liegt nicht zuletzt im Interesse der Verteidigung, alle Informationen zu erhalten, die auch der Staatsanwaltschaft vorliegen. Das wäre nicht der Fall, wenn Daten aus der Ermittlungsakte gelöscht würden. Die Frage der Verwendung richtet sich nach den von der Rechtspre-

* Das Auswärtige Amt hat die Antwort als „VS – geheim" eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

chung aufgestellten Grundsätzen. Ein Verstoß gegen das Folterverbot hat sowohl nach der Strafprozessordnung als auch nach dem VN-Anti-Folterübereinkommen die Konsequenz, dass die Aussagen im Strafverfahren als Beweismittel ohne jede Einschränkung ausscheiden. Von dieser Situation ist jedoch eine Lage zu unterscheiden, in der lediglich ein Verdacht auf das Vorliegen von Foltertatbeständen besteht, der nicht aufgeklärt werden kann. Hier müssen die Gerichte im Einzelfall eine Entscheidung über den Beweiswert des Beweismittels treffen (vgl. u. a. BGH, Beschluss vom 14. September 2010 – 3 StR 573/09 m. w. N.; EGMR, Urteil vom 30. Juni 2008, NstZ 2008, 699; BGH, Beschluss vom 15. Mai 2008 – StB 4/08, StB 5/08 –, NstZ 2008, 643; BGHSt 34, 362; HansOLG Hamburg, Beschluss vom 14. Juni 2005 – 2 BJs 85/01, NJW 2005, 2326).

15. Haben deutsche Behörden nach Kenntnis der Bundesregierung versucht, die Ausreise von S. aus der Bundesrepublik Deutschland nach Pakistan zu unterbinden?

    Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung hat zur Beantwortung dieser Frage eine als Verschlusssache (VS) „VS-Geheim“ eingestufte Information bei der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages zur Einsichtnahme hinterlegt.*

16. Was ist der Bundesregierung über den Verbleib der zusammen mit S. aus der Bundesrepublik Deutschland nach Pakistan ausgereisten Personen bekannt?

    a) Welche Staatsangehörigkeit besitzen diese Personen?

    b) Welchen konkreten Aufenthaltsstatus haben diese Personen?

Die Bundesregierung hat zur Beantwortung dieser Fragen eine als Verschlusssache (VS) „VS-Geheim“ eingestufte Information bei der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages zur Einsichtnahme hinterlegt.*

c) Wird gegen eine oder mehrere Personen staatsanwaltschaftlich ermittelt, und wenn ja, besteht ein Haftbefehl gegen eine oder mehrere dieser Personen?

   Wenn ja, auf welche Straftatbestände werden die Ermittlungen bzw. Haftbefehle jeweils gestützt?

Die Bundesregierung gibt zu dieser Frage keine Auskünfte. Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht der Bundesregierung, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, tritt hier nach konkreter Abwägungen der betroffener Belange das Informationsinteresse des Parlaments hinter den berechtigten Geheimhaltungsinteressen zurück. Eine Auskunft hierzu könnte konkret weitergehende Ermittlungsmaßnahmen erschweren oder gar vereiteln, weshalb aus dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit folgt, dass das betroffene Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege und Strafverfolgung (vgl. dazu BVerfGE 51, 324 (343 f.)) hier Vorrang vor dem Informationsinteresse hat.

---

* Das Auswärtige Amt hat die Antwort als „VS – geheim“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

d) Haben deutsche Stellen über eine oder mehrere dieser Personen Informationen an ausländische (insbesondere US-amerikanische) oder internationale Stellen weitergegeben?

Die Bundesregierung hat zur Beantwortung dieser Frage eine als Verschlusssache (VS) „VS-Geheim“ eingestufte Information bei der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages zur Einsichtnahme hinterlegt.*

e) Hat die Bundesregierung Maßnahmen ergriffen, um eine Tötung dieser Personen durch US-amerikanische Drohnen zu verhindern, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung warnt in ihren Reise- und Sicherheitshinweisen für die Islamische Republik Pakistan ausdrücklich vor Reisen nach Khyber-Pakhtunkhwa (ehemals Nordwestgrenzprovinz NWFP), insbesondere in das Swat-Tal, sowie in die Stammesgebiete an der Grenze zur Islamischen Republik Afghanistan (die sog. Federally Administered Tribal Areas, FATA).

* Das Auswärtige Amt hat die Antwort als „VS – geheim“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333